AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2022 | Herausgegeben in Hildesheim am 23. Februar 2022 | Nr. 12

Inhalt **Seite**

21.01.2022	-	Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz, Landkreis Hildesheim	174
10.02.2022	-	Inkrafttreten der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Rosenhang II“ der Stadt Hildesheim	175
17.02.2022	-	Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde, Ortschaft Feldbergen	177
17.02.2022	-	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Unter den Weiden“ in der Ortschaft Feldbergen gem. § 12 BauGB, Gemeinde Söhlde mit Übersichtskarte	180

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Sitzung
des Ausschusses für Verkehrssicherheit,
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz

am Donnerstag, 03. Februar 2022 um 16.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3-G-Regelung. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls (ö.Teil) über die Sitzung des A3 am 03.02.2022

3. Einwohnerfragestunde

4. Dezernat II; Vorstellung Amt 204
   - Vorlage 87/XIX - 1

5. Zusammenarbeit der Verkehrsbehörde mit den Gemeinden, der Samtgemeinde und den Städten; Vorbereitung und Durchführung von Ortsterminen -
   Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2022
   - Antrag 50/XIX

6. Teilhaushalt II; Veränderungsliste zum Entwurf des Teilergebnisplans 2022
   - Vorlage 116/XIX

7. Mitteilungen der Verwaltung

8. Anfragen

Hildesheim, den 21.01.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Rosenhang II“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat die o.g. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 24.01.2022, Az.: 21101-254-12.Ä, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) kann die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409a, Telefon-Nr. 05121/301-3036, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Rosenhang II“ der Stadt Hildesheim wirksam.

Hildesheim, den 10. Februar 2022

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Stadt Hildesheim

12. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rosenhang II"

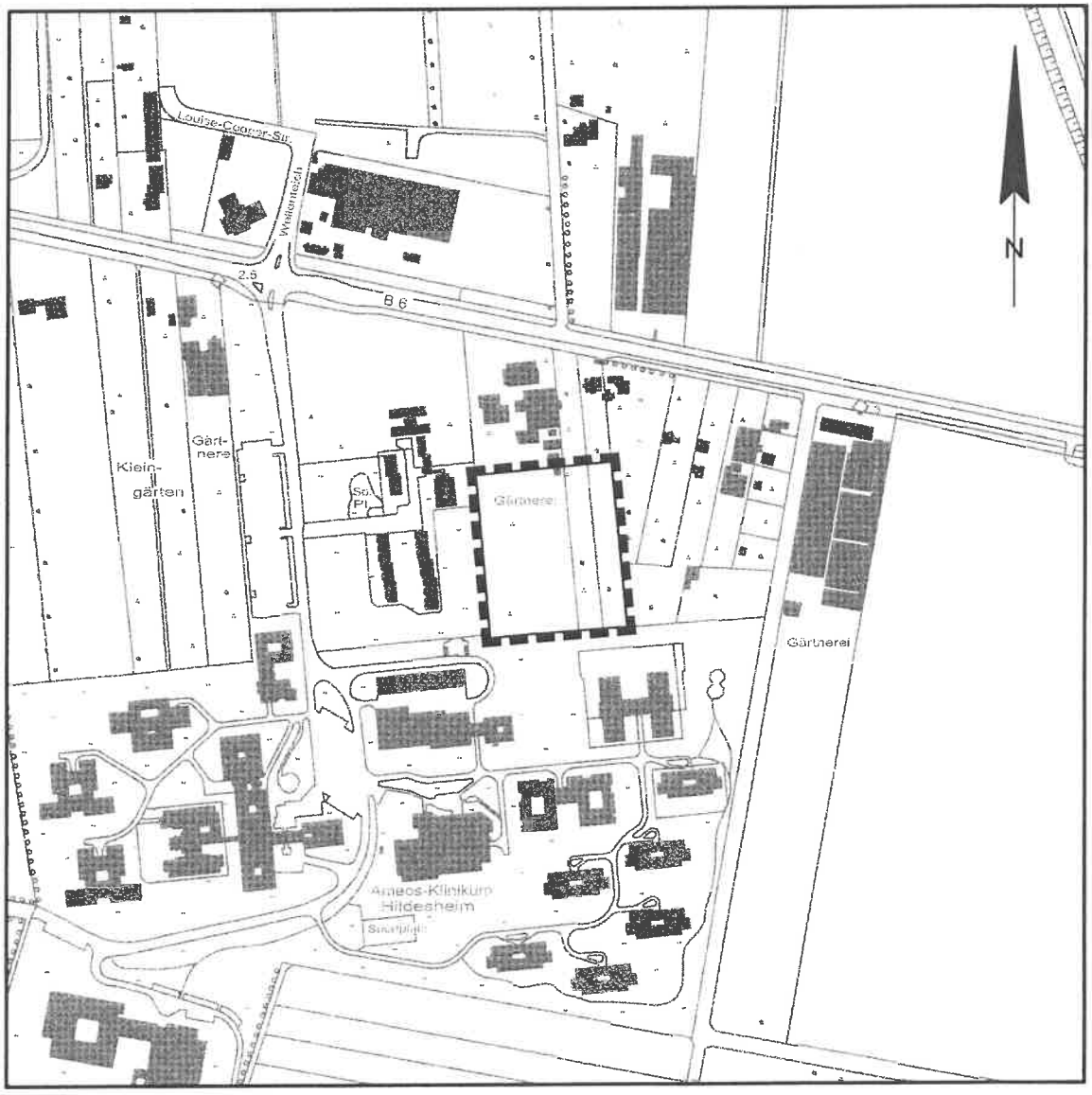

04/19

M.1:5000

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER

BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung **17. Februar 2022**

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Feldbergen) / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 13.10.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 18.01.2022 (Az. (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen im Westen von Feldbergen, westlich der Straße „Unter den Weiden" und nördlich des Bolzplatzes.
Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nebenstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kann von jedermann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05129/ 972-60) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Söhlde (www.soehlde.de) eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05129/972-0) oder auf Anfrage per E-Mail (gemeinde@soehlde.de) möglich. Beim Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d. h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

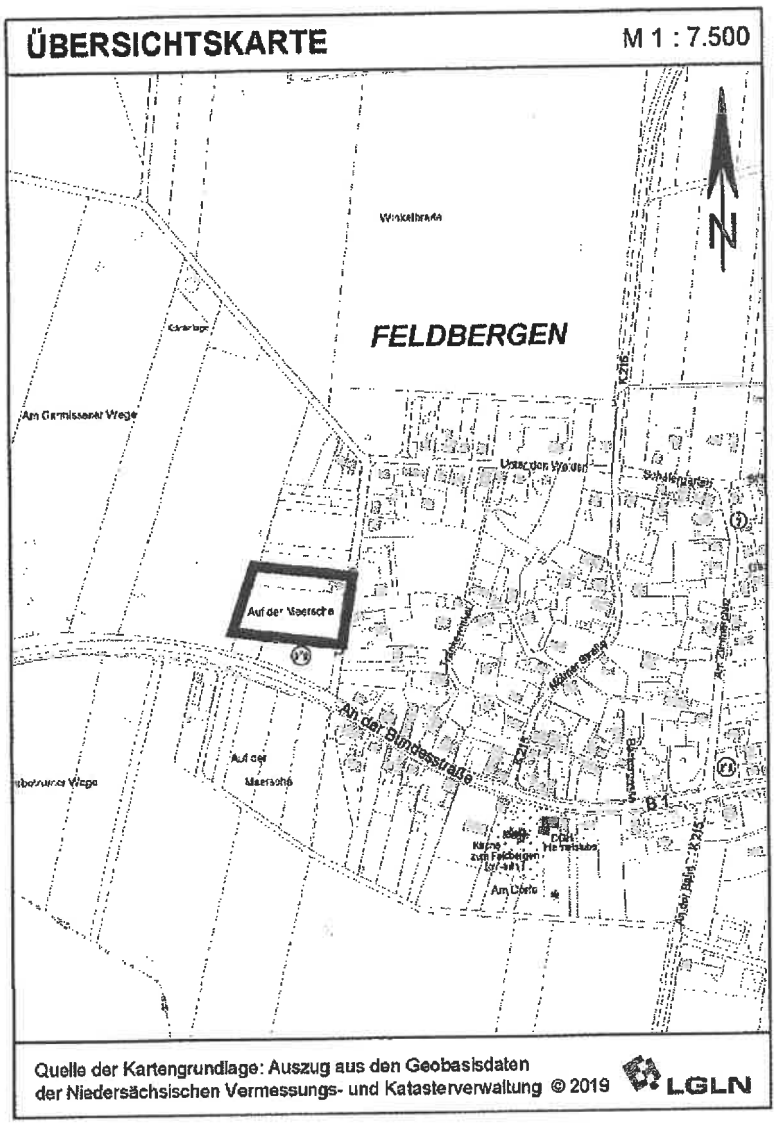

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Söhlde, den 17.02.2022

Marienfeldt
Bürgermeister

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER

BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung **17. Februar 2022**

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Unter den Weiden“ (Ortschaft Feldbergen) gem. § 12 BauGB

- **Satzungsbeschluss**
- **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Unter den Weiden" (Ortschaft Feldbergen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Unter den Weiden“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu schaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flächen im Westen von Feldbergen, westlich der Straße „Unter den Weiden“ und nördlich des Bolzplatzes.
Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Unter den Weiden“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Unter den Weiden“, die Begründung mit Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan können im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Unter den Weiden“ kann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05129 / 972 – 60) können die Planungsunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ebenso kann der Plan auf der Internetseite der Gemeinde Söhlde (www.soehlde.de) eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05129/972-0) oder auf Anfrage per E-Mail (gemeinde@soehlde.de) möglich. Beim Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d. h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

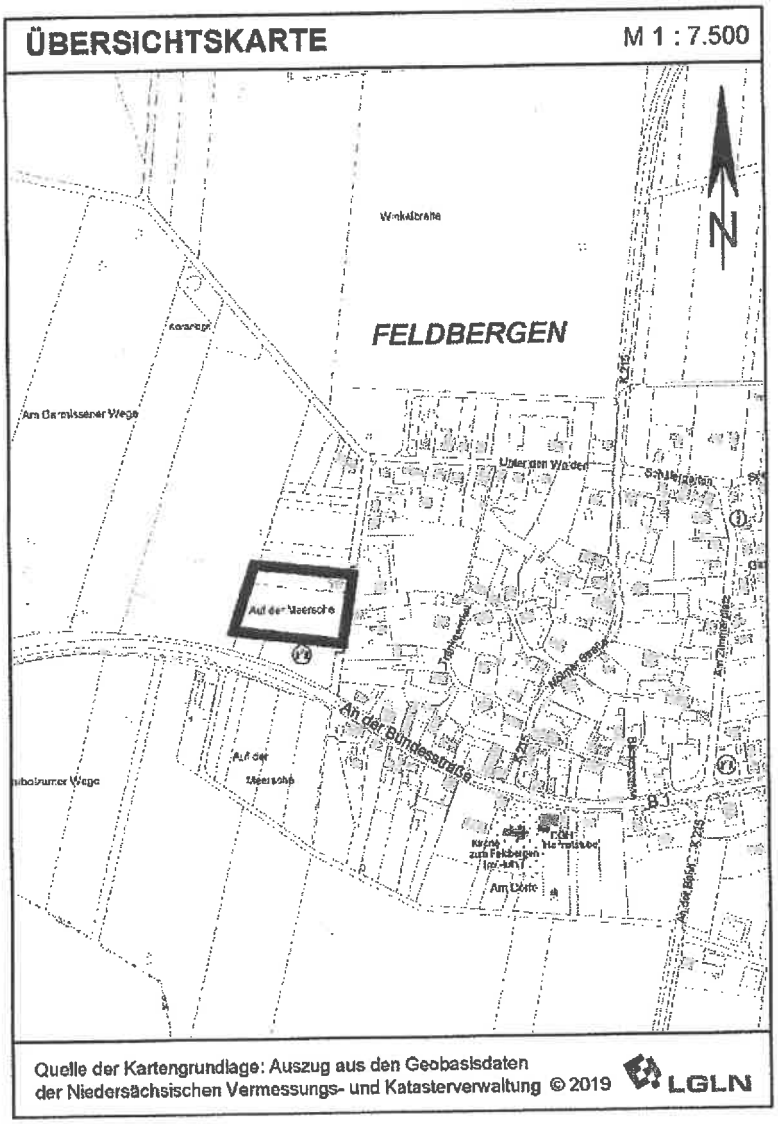

Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Unter den Weiden" schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Söhlde, den 17.02.2022

Marienfeldt
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

M 1 : 7.500

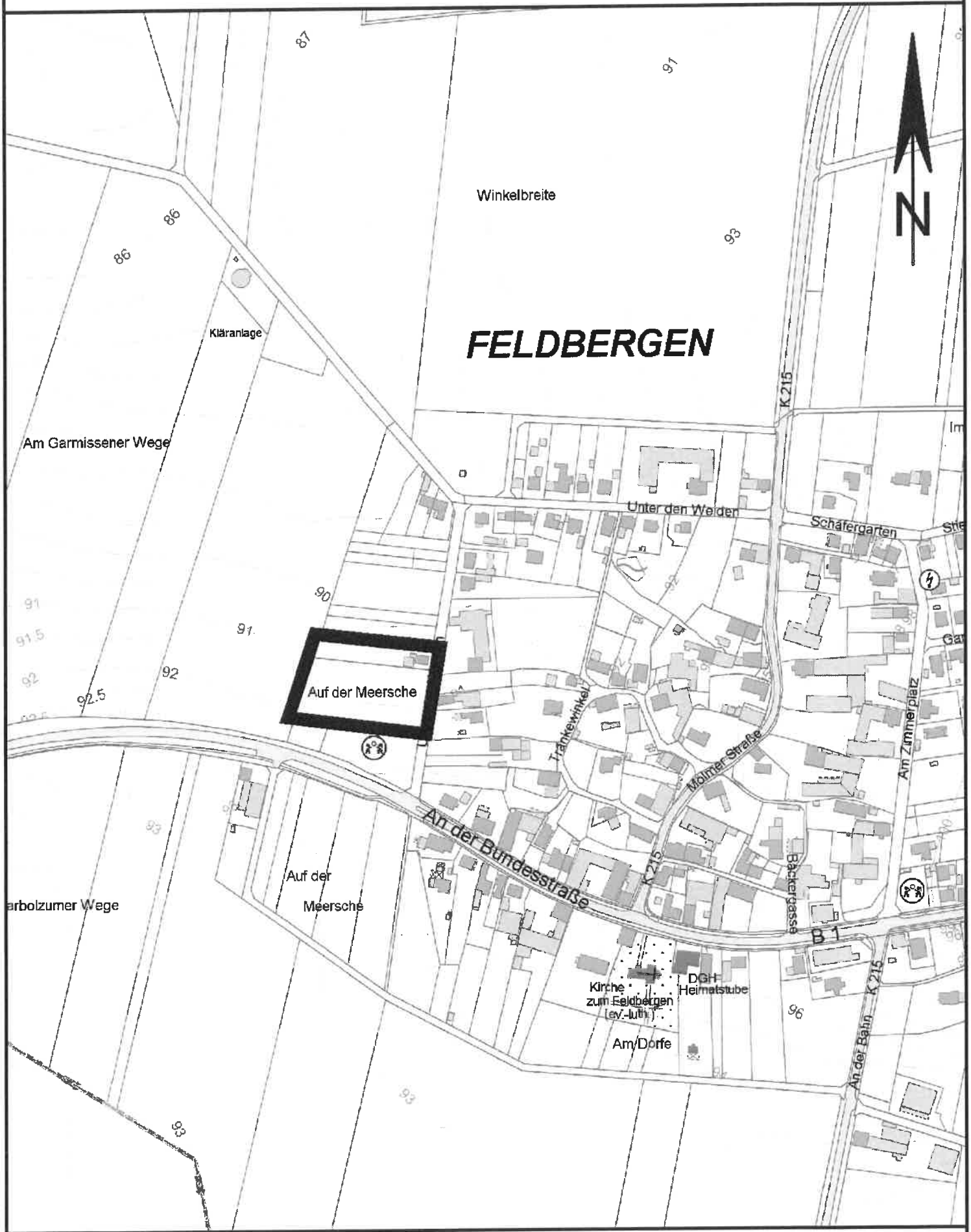

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

LGLN